

---

**Artenschutzprüfung bezüglich der planungs-  
relevanten Fledermausarten zum Bebauungsplan  
Nr. 1.40 „Blumenstraße“ in Drensteinfurt**

**Auftraggeber:**

---

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze  
Oststraße 36  
48231 Warendorf**

**Auftragnehmer:**

---

**Dipl.-Biol. Shirley Wendt  
Fuhlenstraße 50  
45711 Datteln**

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass .....	1
1.2	Darstellung des Untersuchungsraums.....	1
<b>2</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>4</b>
2.1	Datengrundlage.....	4
2.2	Geländebegehung.....	4
2.3	Fledermauserfassung.....	5
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Ergebnisse der Geländebegehung .....	6
3.3	Ergebnisse der Erfassungen .....	6
<b>4</b>	<b>Prüfung von Verbotstatbeständen .....</b>	<b>11</b>
4.1	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	11
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.3	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten .....	13
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>16</b>
	<b>Fotodokumentation .....</b>	<b>18</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Fledermausarten der Messtischblätter 4212/1, 4212/2, 4112/3, 4112/4 .....	7
---------	---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 1.40 „Drensteinfurt“.....	2
Abb. 2:	Lage und Umfeld des B-Plangebietes Nr. 1.40 „Drensteinfurt“ .....	3
Abb. 3:	Städtebauliche Rahmenplanung „Blumenstraße“ .....	11

## Anhang

Karte Fledermäuse

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die Stadt Drensteinfurt plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.40 „Blumenstraße“ eine Erweiterung des Wohngebietes von Drensteinfurt am westlichen Ortsrand. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 10,5 Hektar große Fläche. Neben bereits vorhandener Wohnbebauung befinden sich derzeit vor allem größere Gewächshäuser einer Gärtnerei sowie Brachflächen und extensiv genutztes Grünland auf der Planfläche. Zugunsten der geplanten Schaffung neuer Wohngrundstücke mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern inklusive Gartengrundstücken, werden die Gewächshäuser abgebrochen und die vorhandenen Grünflächen überbaut. Sämtliche Bestandsgebäude bleiben erhalten. Detaillierte Angaben zu evtl. erforderlichen Gehölzrodungen liegen nicht vor.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Diplom-Biologin Shirley Wendt wurde mit der im Rahmen der Artenschutzprüfung durchzuführenden Erfassung der Fledermausfauna und der Einschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Fledermäusen im Plangebiet beauftragt.

## 1.2 Darstellung des Untersuchungsraums

Das B-Plangebiet liegt am westlichen Rand des Siedlungsgebietes von Drensteinfurt. Im Norden wird die Vorhabenfläche durch den Ahlener Weg begrenzt. Von der die westliche Flächengrenze bildenden Kleistraße zweigt weiter südlich die Blumenstraße nach Osten ab, die nach einigen Metern in nördliche Richtung abknickt und das Plangebiet in der Mitte teilt bis sie im Norden schließlich auf den Ahlener Weg trifft. Die weitere südliche Flächengrenze wird vom Knick der Blumenstraße aus durch einen Wirtschaftsweg gebildet. Die auf der östlichen Teilfläche stehenden Gewächshäuser sind nach Osten durch eine Gehölzreihe entlang eines Grabens von der angrenzenden Ackerfläche abgeschildert, die schließlich die östliche Grenze des B-Plangebietes darstellt. Die Gewächshäuser inklusive der jeweils östlich angrenzenden Bewässerungsteiche nehmen bis auf eine extensiv genutzte Grünfläche entlang des Ahlener Wegs den größten Teil der östlichen Flächenhälfte ein. An der Blumenstraße befinden sich außerdem drei Wohngrundstücke. Westlich der Blumenstraße besteht am Ahlener Weg bereits Wohnbebauung. An die südlich gelegenen Gartengrundstücke schließt eine etwa 30 Meter schmale extensiv genutzte Grünfläche zwischen Blumen- und Kleistraße an. Weiter südlich steht ein Wohnhaus an der Kleistraße, dessen als Wildgehege genutztes Gartengrundstück die gesamte Länge bis zur Blumenstraße hin einnimmt und komplett von einer gemischten Gehölzpflanzung aus Hainbuche (*Carpinus betulus*),

Weißdorn (*Crataegus spec.*), Kirsche (*Prunus spec.*), verschiedenen Ahorn-Arten (*Acer spec.*) etc. eingefasst ist. Die weitere westliche Teilfläche wird bis auf einige Wohngebäude mit Gartengrundstücken an der Kleistraße sowie einem kleinen, von Gehölzen eingefassten Teich an der südwestlichen Flächengrenze von einer Brache dominiert.



Abb. 1: Luftbild des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 1.40 „Drensteinfurt“ (Stadt Drensteinfurt 2016)

Östlich der Planfläche erstreckt sich das weitere Siedlungsgebiet von Drensteinfurt. Ca. 150 Meter nördlich des Ahlener Wegs fließt - durch Wohnbebauung vom Plangebiet getrennt - die Werse; innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im westlichen Kreis Warendorf

(Wersekorridor). Ansonsten ist das weitere Umfeld durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt; nur vereinzelt finden sich kleinere Waldstücke.

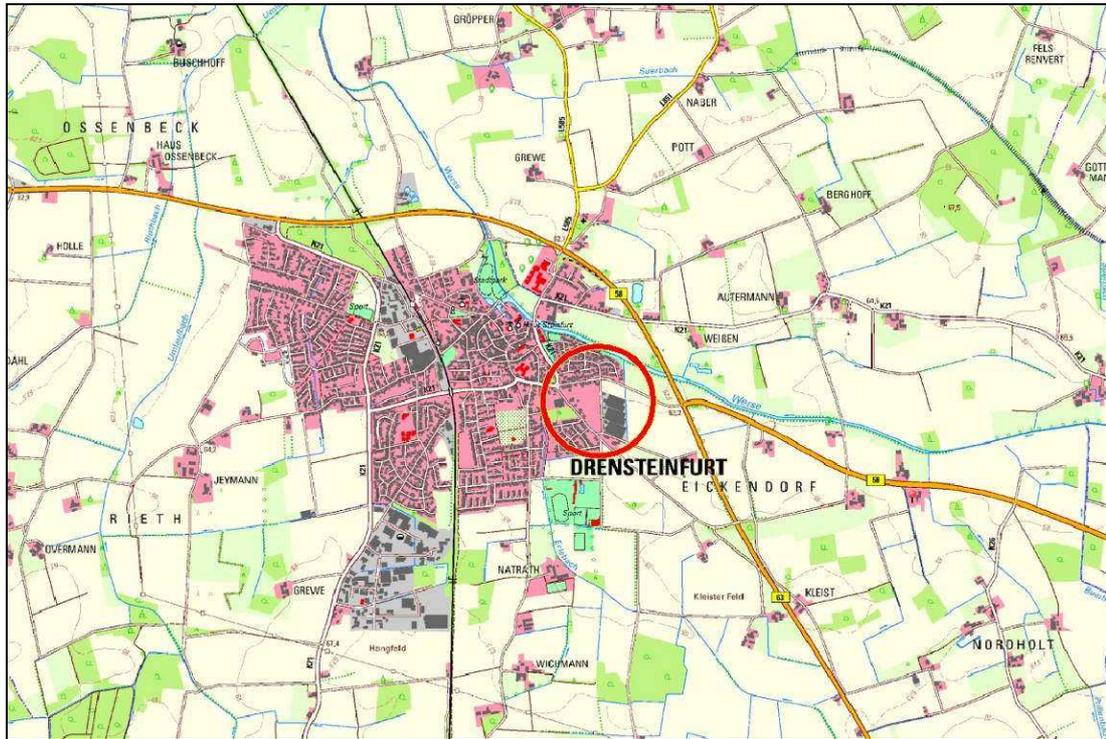


Abb. 2: Lage und Umfeld des B-Plangebietes Nr. 1.40 „Drensteinfurt“ (aus TIM-Online)

## **2 Methodik**

### **2.1 Datengrundlage**

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten werden zunächst die Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“ (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgefragt. Dort findet sich eine Unterteilung der Fläche Nordrhein-Westfalens in Messtischblattquadranten. Für jeden Quadranten sind bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben. Ein Messtischblattquadrant umfasst eine Fläche von ca. 30 km<sup>2</sup>. Die Informationen sind auf der Homepage des LANUV abrufbar (LANUV 2014).

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) werden die Angaben zum Fledermausvorkommen des dem Plangebiet räumlich zuzuordnenden Messtischblattes (MTB) 4212 „Drensteinfurt“, Quadranten 1 und 2, ausgewertet. Da das Plangebiet in nördliche Richtung nur ca. 300 Meter entfernt zur Messtischblattgrenze gelegen ist, werden die Angaben des Messtischblattes 4112 „Sendenhorst“, Quadranten 3 und 4, ebenfalls einbezogen (vgl. Tab. 1)

Die im Rahmen einer Geländebegehung erfassten Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten bewertet (Potenzialanalyse).

Zur Feststellung der realen Nutzung des Areals durch Fledermäuse wurden Fledermauserfassungen durchgeführt.

### **2.2 Geländebegehung**

Am 06.05.2016 erfolgte eine Geländebegehung, um für Fledermäuse geeignete Lebensraumstrukturen, insbesondere Quartierpotenzial, innerhalb des Plangebietes zu identifizieren. Dazu wurden die frei zugänglichen Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von für Fledermäuse geeigneten äußerlichen Quartierstrukturen wie Spalten oder Hohlräume an Gebäuden oder Baumhöhlen und -spalten untersucht. Neben der gezielten Suche nach Tieren, wurde auch auf konkrete Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse geachtet. Dies können Kotspuren, Fraßreste, aber auch Verfärbungen an potenziellen Quartierstrukturen sein, die durch Körperfett oder Urin der Tiere entstehen. Bei Bedarf wurden ein Fernglas sowie eine lichtstarke Taschenlampe eingesetzt.

Bei den Gebäuden beschränkte sich eine nähere Inspektion auf die abzubrechenden Gewächshäuser, da die sonstigen auf der Planfläche vorhandenen Bestandsgebäude erhalten bleiben sollen. Ebenso wurden bei den Gehölzen lediglich die von den Straßen oder den öffentlichen Grünflächen aus einsehbaren

Bäume auf Höhlen und Spalten untersucht, da eine vorhabenbedingte Betroffenheit der in den Privatgärten vorhandenen Gehölze nicht zu erwarten ist.

### **2.3 Fledermauserfassung**

Das Plangebiet wurde an fünf Terminen im Zeitraum von Mai bis September 2016 (06.05., 08.06., 14.07., 23.08. und 11.09.2016) mit einem Ultraschalldetektor begangen, um eventuell vorhandene Quartiere oder sonstige für Fledermäuse relevante Funktionsräume (z. B. Flugstraßen) und Aktivitätsschwerpunkte identifizieren zu können. Die Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung (trocken, ausreichend hohe Temperaturen, niedrige Windgeschwindigkeiten) und unter Berücksichtigung der abendlichen Aus- bzw. der morgendlichen Einflugzeiten. Zur akustischen Erfassung wurde ein Ultraschalldetektor „D-240x“ der Firma Pettersson eingesetzt. Während der Begehung nicht eindeutig zu determinierende Fledermausrufe wurden mit einem Aufnahmegerät (Tascam DR-05) aufgezeichnet und später mit Hilfe einer Analysesoftware („BatSound“, Firma Pettersson, Version 4.2) am Computer ausgewertet.

### **3 Bestandsdarstellung**

#### **3.1 Ergebnisse der Geländebegehung**

Die abzubrechenden Gewächshäuser weisen keinerlei für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen auf. Da die sonstigen Bestandsgebäude innerhalb der Planfläche erhalten bleiben, konnte auf eine nähere Begutachtung verzichtet werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass potenziell geeignete Strukturen an einigen Gebäuden vorhanden sind. Aufgrund des verhältnismäßig jungen Alters war in den überwiegenden Gehölzen auf der Vorhabenfläche ein geeignetes Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten kaum zu erwarten. Ältere Gehölze fanden sich vorwiegend in einigen Gartengrundstücken der Bestandsgebäude, die jedoch nicht näher inspiziert wurden, da sie vom Vorhaben nicht betroffen sein werden. In einem von der Straße aus einsehbaren Vorgarten des Grundstücks Blumenstraße Nr. 2 wurde in einem älteren Feldahorn eine Höhle festgestellt, die potenziell geeignet erscheint. An der Nordseite dieses Grundstückes sind weitere ältere Bäume vorhanden, deren Stammbereiche jedoch dicht mit Efeu bewachsen sind. Evtl. vorhandene Baumhöhlen wären somit nicht zu sehen, ebenso aber auch für Fledermäuse nicht zu erreichen. Ansonsten wurde lediglich in einem älteren, abgestorbenen Obstbaum auf der schmalen Grünfläche nördlich des Wildgeheges eine kleine Baumhöhle festgestellt, bei der jedoch eine ausreichende Ausdehnung, um als Quartier für Fledermäuse in Frage zu kommen, als fraglich gelten muss.

Insbesondere die linienhaften Gehölzstrukturen um das Wildgehege herum, an der Nordseite der Gewächshäuser sowie entlang der süd- und östlichen Flächengrenzen sind geeignet, um strukturgebunden fliegenden Fledermäusen als Leitstrukturen zu dienen. Bestimmte Flugrouten werden oft traditionell von Fledermäusen genutzt und vernetzen Quartiere und Nahrungshabitate bzw. Nahrungshabitate untereinander. Sie erfüllen daher eine wichtige Funktion für die Tiere.

#### **3.3 Ergebnisse der Erfassungen**

In den dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten werden Vorkommen von neun Fledermausarten angegeben (vgl. Tab. 1). Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden mit Kleinabendsegler, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus vier dieser Arten sicher im Plangebiet nachgewiesen. Eine eindeutige Unterscheidung von Rufen der Arten Kleiner und Großer Abendsegler (Gattung *Nyctalus*) ist insbesondere bei jagenden Tieren nicht immer zweifelsfrei möglich. Teilweise können auch die Rufe der Breitflügelfledermaus mit denen der Gattung *Nyctalus* verwechselt werden. In solchen Fällen werden diese Arten unter der Gruppe der *Nyctaloide* zusammengefasst. So konnte der Große Abendsegler niemals eindeutig im Plangebiet nachgewiesen werden, dennoch ist aufgrund

einiger nicht eindeutig zu determinierender Rufe ein Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine sichere Unterscheidung von einigen Vertretern der Gattung *Myotis* ist allein aufgrund der Rufanalyse generell kaum möglich. Auf dieser Grundlage könnten die bei einer der Begehungen aufgezeichneten Rufe der Gattung *Myotis* entweder der Fransen-, der Wasserfledermaus (s. Tab. 1) oder aber einer anderen *Myotis*-Art, die nicht im Messtischblatt aufgeführt ist (z.B. der Bartfledermaus), zuzuordnen sein. Rufe des Großen Mausohrs hingegen lassen sich in der Regel gut von denen anderer *Myotis*-Arten unterscheiden, so dass ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Die Fundpunkte der nachgewiesenen Fledermausarten bzw. Artgruppen innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung werden in der Karte im Anhang dargestellt.

Tab. 1: Fledermausarten der Messtischblätter 4212/1, 4212/2, 4112/3, 4112/4 (LANUV 2014)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitat	Nachweis
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Nahrungshabitate in strukturreichen Wäldern, Parkanlagen, Gärten, etc.; QU: Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen Gebäuden (z.B. Dachböden); ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BRAUN & HÄUSSLER 2003)	-
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	§§	Jagdhabitate v.a. in offenen, strukturr. Lebensräumen, auch Siedlungsbereichen; QU: Wochenstuben aussch. in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen ÜW: Gebäude / Keller, Höhlen (ROSENAU & BOYE 2004)	+
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§	Lebensr. / Jagdgebiete in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, strukturreiche Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland, Gewässern, etc.; QU: Wochenstuben in Baumquartieren u. Nistkästen auch Dachböden und (Spalten, Zapfenlöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, etc. (LANUV 2014)	(+)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	In NRW v. a. Durchz. u. Überw. (LANUV 2014); bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsspalten (ÜW) (BOYE & DIETZ 2004)	(+)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§	Lebensr. in strukturr.Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhab. geschlossene Waldgebiete mit geringer Kraut- und Strauchschicht; QU: Wochenst. in Dachböden hoher Gebäude (z.B. Kirchen); Einzeltiere auch Gebäudespalten/ Baumhöhlen/Nistk.; ÜW: Höhle, Stollen, Eiskeller etc. (LANUV 2014)	-
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	Jagdgebiete in großen Waldgebieten unterschiedl. Waldtypen, in strukturreichen, offenen Landschaften, an Gewässern, in besiedelten Bereichen (SCHORCHT & BOYE 2004); QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude (LANUV 2013)	+
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	In NRW v.a. Durchz. u. Überw. (LANUV 2014); Jagdhabitate an Gewässerufem, Waldändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004); QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude; ÜW: Baumhöhlen/-spalten; auch Gebäude, Höhlen (LANUV 2014)	+

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitat	Nachweis
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Wälder, Quartierstandorte v.a. in Gewässernähe, Jagdgebiete v.a. offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche, kl. Flüsse, z.T. auch auf Waldlichtungen (DIETZ & BOYE 2004); QU: Baumhöhlen; seltener Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen etc. (LANUV 2014)	(+)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	v.a. in Siedlungsräumen, auch in Großstädten, jagt z.B. an Waldrändern, Hecken, über Wegen, Gewässern, an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004); QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden (z.B. SIMON et al. 2004), seltener Baumquartiere (LANUV 2014)	+

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig                      U ungünstig                      ↓ sich verschlechternd

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitat:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Nachweis im Plangebiet:+ Nachweis erbracht                      (+) kein eindeutiger Nachweis / Vorkommen nicht ausgeschlossen  
- kein Nachweis

Die weit verbreitete und anpassungsfähige **Zwergfledermaus** wurde an allen Begehungsterminen im Plangebiet nachgewiesen. Sie gehört zu den typischerweise gebäudebewohnenden und strukturgebunden fliegenden Arten. Die Quartiere werden in der Regel bereits recht früh, um die Zeit des Sonnenuntergangs verlassen. Im Rahmen der Erfassungen wurden die ersten Zwergfledermäuse frühestens ab 25 Minuten nach Sonnenuntergang im Plangebiet nachgewiesen. Bei einer Einflugkontrolle am Morgen des 14.07.2016 wurde die letzte Zwergfledermaus über eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang im Bereich der Vorhabenfläche gesichtet. Somit ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung. Bei einer abendlichen Begehung am 08.06.2016 wurde eine Häufung überfliegender Zwergfledermäuse im Bereich der südlichen Flächengrenze festgestellt. In einem Zeitraum von 20 Minuten ab 25 Minuten nach Sonnenuntergang wurden dort sechs Tiere überfliegend beobachtet, wobei nicht alle exakt dieselbe Route entlang flogen. Jedoch kamen alle aus Richtung Westen und orientierten sich in Richtung Osten. Es handelt sich somit nicht um eine Flugstraße im klassischen Sinne, die regelmäßig von einer großen Anzahl an Tieren durchflogen wird. Dennoch ist eine gewisse Funktion der Gehölze in diesem Bereich als Leitstruktur für Zwergfledermäuse ableitbar. Aufgrund der nicht allzu späten Durchflugzeit der Tiere kann an diesem Termin ein Quartier von Zwergfledermäusen zumindest im weiteren Umfeld zum Plangebiet angenommen werden (Wochenstuben der Zwergfledermaus wechseln im Durchschnitt etwa alle 11 - 12 Tage zwischen mehreren bekannten Quartieren). Ansonsten wurden nur sporadisch überfliegende Zwergfledermäuse entlang entsprechender Gehölzstrukturen des Plangebietes festgestellt. Auch jagende Tiere waren vergleichsweise wenig anzutreffen.

Vertreter der **Gattung *Nyctalus*** wurden ausschließlich während der ersten drei Begehungen zur Wochenstubezeit der Fledermäuse im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Sie wurden allerdings niemals zur Ausflugzeit im Plangebiet angetroffen, sondern frühestens 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bzw. ca. 2 Stunden vor Sonnenaufgang. Hinweise auf Quartiere liegen somit nicht vor. Bei den beiden Begehungen im Juni und Juli konnten u. a. je zwei im selben Bereich jagende Tiere beobachtet werden, die zum einen anhand von Sozialrufen sowie aufgrund des Jagdverhaltens als **Kleinabendsegler** identifiziert werden konnten. Die aufgezeichneten Sozialrufe werden von Skiba (Skiba 2004) als Kurztriller beschrieben. In einer Promotionsarbeit von Guido Pfalzer zu Soziallauten heimischer Fledermausarten (Pfalzer 2002) wird der betreffende Soziallaut als „Ruftyp B“ des Kleinen Abendseglers bezeichnet. Rufe dieses Typs wurden demnach in den meisten Fällen bei Begegnungen zweier jagender Tiere verhört, wie es auch hier der Fall war. Als Jagdhabitats wurden einerseits der beleuchtete Ahlener Weg im Norden der Planfläche, andererseits eine feuchte Grünfläche mit angrenzendem Laubholzbestand westlich der Kleistraße genutzt. Auf diese Bereiche konzentrierten sich in etwa auch die nicht eindeutig identifizierbaren Rufe. Bei den meisten spricht die Rufauswertung ebenfalls am ehesten für den Kleinabendsegler. Die Nachweise der Gattung *Nyctalus* beschränken sich somit auf die Randbereiche der Vorhabenfläche.

Die gebäudebewohnende **Breitflügelfledermaus** war nur sporadisch im Plangebiet anzutreffen. Bei der ersten Begehung passierte lediglich ein überfliegendes Tier die Grünfläche nördlich des Wildtiergeheges. Bei der zweiten Begehung wurden zwei jagende Tiere über den Bewässerungsteichen der Gewächshäuser beobachtet sowie ein überfliegendes Tier am Ahlener Weg. Im August war eine jagende Breitflügelfledermaus aus Richtung des Wildtiergeheges zu hören. Aufgrund der geringen Anzahl und des Auftretens außerhalb der Aus- und Einflugzeiten, sind größere Quartiere der Breitflügelfledermaus im räumlichen Bezug zum Plangebiet auszuschließen.

Eine **Rauhautfledermaus** wurde einmalig bei der Begehung im Juni an der südöstlichen Flächengrenze überfliegend nachgewiesen.

Vertreter der **Gattung *Myotis*** waren lediglich bei der Begehung am 23.08.2016 im Bereich der Planfläche anzutreffen. Es wurden wenige Minuten nacheinander zwei überfliegende Tiere an der östlichen Flächengrenze registriert. Eine nähere Bestimmung der Art ist anhand der Rufaufnahmen nicht möglich.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Untersuchungsgebiet in eher geringem Umfang durch Fledermäuse frequentiert wird. Bei keiner der Begehungen ergaben sich Hinweise auf Quartiere im Plangebiet bzw. dem unmittelbaren Umfeld. Bis auf eine bedingt abzuleitende Funktion der Gehölze entlang der südlichen Flächengrenze als Leitlinie für einige Zwergfledermäuse, konnte keine wichtige Funktion der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen für Fledermäuse festgestellt werden. Die durch mehrere Kleinabendsegler bzw. nicht eindeutig differenzierbare Vertreter der Gattung *Nyctalus* genutzten Jagdhabitats liegen außerhalb

des Plangebietes bzw. an dessen Grenze in Bereichen, die durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Für die anderen nachgewiesenen Fledermausarten hat die Planfläche eine eher untergeordnete oder gar keine Bedeutung als Jagdhabitat.



Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und nutzungsbedingte Einflüsse zu unterscheiden:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf. Durch Maschineneinsatz beim Abbruch der Gewächshäuser bzw. der Rodung von Gehölzen können Tiere getötet und Lebensräume von Fledermäusen zerstört werden. Störwirkungen durch Geräusch- und Lichtemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen, können auch zu Beeinträchtigungen von im Umfeld lebenden Tieren führen.

Vorhandene Vegetationsstrukturen stellen potenzielle Nahrungshabitate und Leitstrukturen, Gebäude potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Anlagebedingt können sich durch die Beseitigung von Gehölz- und Gebäudestrukturen daher dauerhafte Lebensraumverluste durch Überbauung von Jagdhabitaten und Zerstörung von Quartierpotenzial bzw. Leitlinien ergeben.

Infolge der Entstehung der geplanten Wohneinheiten ist nutzungsbedingt mit einer erhöhten Frequentierung durch Personen und Pkw sowie Lichtemissionen zu rechnen. Dadurch kann sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse mit Pkw ergeben. Lichtmissionen können Lebensräume für lichtempfindliche Fledermausarten entwerten.

## **4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vogelschutzzeiten dürfen Gebäudeabbrüche und Gehölzrodungen ohnehin nur außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. In den abzubrechenden Gewächshäusern konnten keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Selbst bei Vorhandensein kleinerer Spaltverstecke, die dann allenfalls für Einzeltiere geeignet wären, ist aufgrund der Beschaffenheit der Gewächshäuser eine Funktion als Winterquartier definitiv auszuschließen, so dass eine Tötung von gebäudebewohnenden Fledermäusen in diesem Zeitraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Hinweise auf Quartiere baumbewohnender Fledermausarten ergaben sich im Rahmen der Erfassungen nicht. Jedoch wurden mit Abendsegler, Rauhautfledermaus und Vertretern der Gattung *Myotis* Vorkommen baumbewohnender Arten nachgewiesen. Gelegentlich genutzte Einzel-, Zwischen- oder auch Winterquartiere können in vorhandenen Baumhöhlen niemals zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine genauen Angaben über zu rodende Gehölze vor. Daher sind alle vorhabenbedingt zu rodenden Bäume von einem Fachbiologen auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten zu untersuchen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Sämtliche potenzielle Quartierstrukturen sind kurzfristig vor Fällung der Bäume auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen. Ist eine Baumhöhle nicht vollständig einsehbar, muss eine Fällung in Form

einer schrittweisen Abtragung und in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen, um Tötungen zu vermeiden und evtl. aufgefundene Tiere entsprechend versorgen zu können. Im Rahmen der Geländebegehung wurden lediglich zwei Baumhöhlen festgestellt, von denen eine vermutlich nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet ist und die andere wahrscheinlich nicht vom Vorhaben betroffen sein wird. Sollte sich nach abschließender Planung und Kontrolle der zu fällenden Gehölze jedoch herausstellen, dass vorhabendbedingt mehr als eine geeignete Baumhöhle verloren geht oder quartierbeziehende Fledermäuse gefunden werden, sind Ausgleichsmaßnahmen (Installation künstlicher Ersatzquartiere an Bäumen im näheren Umfeld) erforderlich.

Die Gehölze entlang der südlichen Flächengrenze werden von einigen Zwergfledermäusen gelegentlich als Leitstruktur genutzt. Daher sollte ein Erhalt der Gehölzreihe vorgesehen werden.

An der östlichen Flächengrenze wurden überfliegende *Myotis*-Arten registriert. Viele Vertreter der Gattung *Myotis* gelten als ausgesprochen lichtscheu. Dazu gehört u. a. die laut Messtischblatt vorkommende Wasserfledermaus. Auch wenn nur an einem Termin diese Gattung nachgewiesen wurde, sollte auch aufgrund des räumlichen Bezugs zur unweit nördlich fließenden Wersse und im Hinblick auf die wenigen Gehölzstrukturen in der weitgehend ausgeräumten Landschaft des landwirtschaftlich geprägten Umfelds eine mindestens drei Meter hohe Gehölzreihe mit lichtabschirmender Wirkung entlang der östlichen Flächengrenze vorgesehen werden. Dazu sind entweder die vorhandene Gehölze zu erhalten und ggf. aufzustocken oder eine Neupflanzung heimischer, schnell wachsender Gehölze vorzusehen.

Eine evtl. geplante Beleuchtung von Gebäuden bzw. Straßen sollte fledermausfreundlich gestaltet werden. So können ggf. erforderliche Beleuchtungen nach unten gerichtet und Lichtemissionen auf den unbedingt erforderlichen Bereich begrenzt werden. Der Einsatz „insektenfreundlicher Leuchtmittel“ mindert außerdem die Fallenwirkung für Insekten, so dass diese nicht aus den unbeleuchteten Jagdhabitaten lichtempfindlicher Fledermausarten entzogen werden. Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (z. B. BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise ein Flyer des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Thema „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ (BUND Landesverband Schleswig-Holstein, o.J.). Grundsätzlich sollten nächtliche Beleuchtungen soweit wie möglich beschränkt werden.

### **4.3 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten**

#### **Fangen, Verletzen und Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)**

Eine Tötung von Fledermäusen kann sich durch die Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Unter Beachtung der in Kap. 4.2 genannten Maßnahmen (Bauzeitbeschränkung; Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz durch Fledermäuse vor Fällung) lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden. Ein nutzungsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko infolge einer stärkeren Frequentierung durch Fahrzeuge ist

aufgrund der nur in geringem Umfang und zudem verkehrsberuhigten Anlage neuer Straßen nicht zu erwarten.

### **Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Quartierbeziehende Fledermäuse im Umfeld können durch diese Gegebenheiten gestört werden. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf nahe gelegene Quartiere. Zudem sind die Störungen nicht von Dauer, so dass keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind.

### **Zerstörung der Lebensstätte (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)**

Hinweise auf Quartiere innerhalb des Plangebietes ergaben sich nicht. Gelegentlich genutzte Baumquartiere sind dennoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, da baumbewohnende Fledermausarten regelmäßig im Plangebiet anzutreffen sind. Sollte sich herausstellen, dass vorhabenbedingt mehr als eine potenziell für Fledermäuse geeignete Baumhöhle bzw. nachweislich ein Quartier verloren geht, werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 4.2).

Gelegentlich genutzte Leitstrukturen von Zwergfledermäusen und Tieren der Gattung *Myotis* werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der süd- und östlichen Flächengrenze gesichert.

Die im Sommer regelmäßig anzutreffenden Kleinabendsegler bzw. Tiere der Gattung *Nyctalus* jagten zum einen über dem beleuchteten Ahlener Weg sowie über einer Grünfläche westlich angrenzend an die Planfläche. Diese Strukturen erfahren projektbedingt keine wesentlichen Veränderungen, so dass mit einer Entwertung als Nahrungshabitat nicht zu rechnen ist. Ansonsten konnte im Rahmen der Fledermauserfassungen keine wichtige Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat festgestellt werden. Daher ist der Verlust infolge der Überbauung der Fläche zu vernachlässigen.

### **Fazit:**

Unter Einhaltung der in Kap. 4.2 aufgeführten Maßnahmen lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermeiden. Stellt sich im weiteren Verlauf jedoch heraus, dass mehr als eine als Quartier für Fledermäuse geeignete Baumhöhle verloren geht bzw. wird im Zuge der Kontrollen der Baumhöhlen ein Quartier nachgewiesen, werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 5 Fazit

Nach vorläufiger Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung ist zu konstatieren, dass unter Beachtung der in Kapitel 4.2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist. Im Verlauf der weiteren Planung können in Abhängigkeit der tatsächlich zu fällenden Bäume jedoch Ausgleichsmaßnahmen noch erforderlich werden (vgl. Kap. 4.2).

**Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) und 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Ergibt sich projektbedingt jedoch die Fällung von Höhlenbäumen, werden Ausgleichsmaßnahmen (ASP Stufe 2) erforderlich.**

## 6 Quellenverzeichnis

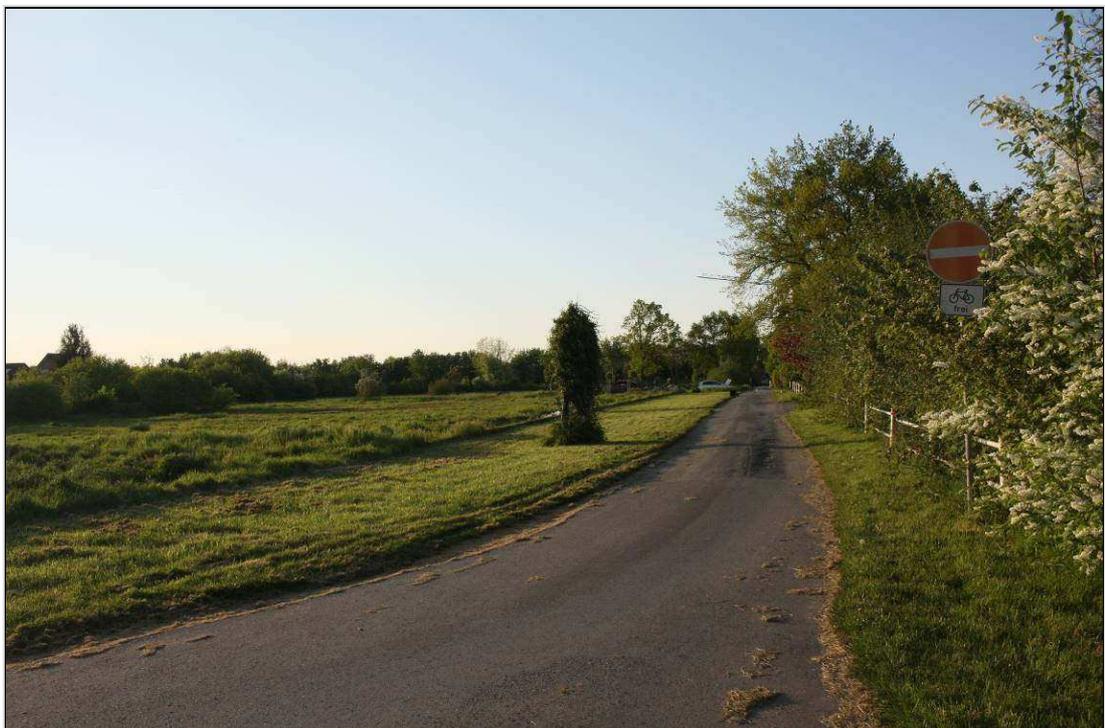
- BOYE, P.; DIETZ, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 529-536.
- BOYE, P.; MEYER-CORDS, C (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 570 – 575
- BRAUN, M.; HÄUSSLER, U. (2003): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). - In: Braun, M & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1, Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart: 463 - 473.
- BUND (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie - Insektenfreundliche und Energie sparende Außenbeleuchtung.“  
([http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf))
- BUND (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (O. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.  
([http://www.bund-sh.de/projekte/naturschutz\\_in\\_der\\_gemeinde/beleuchtung/insektenfreundliche\\_leuchtmittel/](http://www.bund-sh.de/projekte/naturschutz_in_der_gemeinde/beleuchtung/insektenfreundliche_leuchtmittel/))  
bzw.  
([http://www.bund-sh.de/fileadmin/bundgruppen/bcmlvsh/sonstiges/dokumente/naschu\\_gemeinde/20140929\\_flyer\\_insekten\\_leuchtmittel\\_2014\\_web.pdf](http://www.bund-sh.de/fileadmin/bundgruppen/bcmlvsh/sonstiges/dokumente/naschu_gemeinde/20140929_flyer_insekten_leuchtmittel_2014_web.pdf)).
- DIETZ, M.; BOYE, P. (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 489-495.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart: 399 S.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis  
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>).

- MEINIG, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 570 - 575.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Diss. FB Biologie, Abt. Ökologie Universität Kaiserslautern. S. 133 - 134.
- ROSENAU, C., BOYE, P. (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774).- In: Petersen et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (2): 395-401.
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls – A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter (UK): 192 S.
- SCHORCHT, W.; BOYE, P. (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). - In: Petersen et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (2): 523 - 528
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben: 220 S.

## Fotodokumentation



Blick nach Osten entlang des Wirtschaftsweges an der südlichen Flächengrenze vom Knick der Blumenstraße aus.



Blick entlang der die Planfläche mittig teilende Blumenstraße von ihrem Knick Richtung Norden aus. Links im Bild die zu überbauende Brachfläche auf der westlichen Teilfläche.



Blick über die Brachfläche von der Ecke Kleistraße / Blumenstraße aus. Im Hintergrund Bestandsgebäude an der Blumenstraße.



Blick entlang der Kleistraße Richtung Norden.



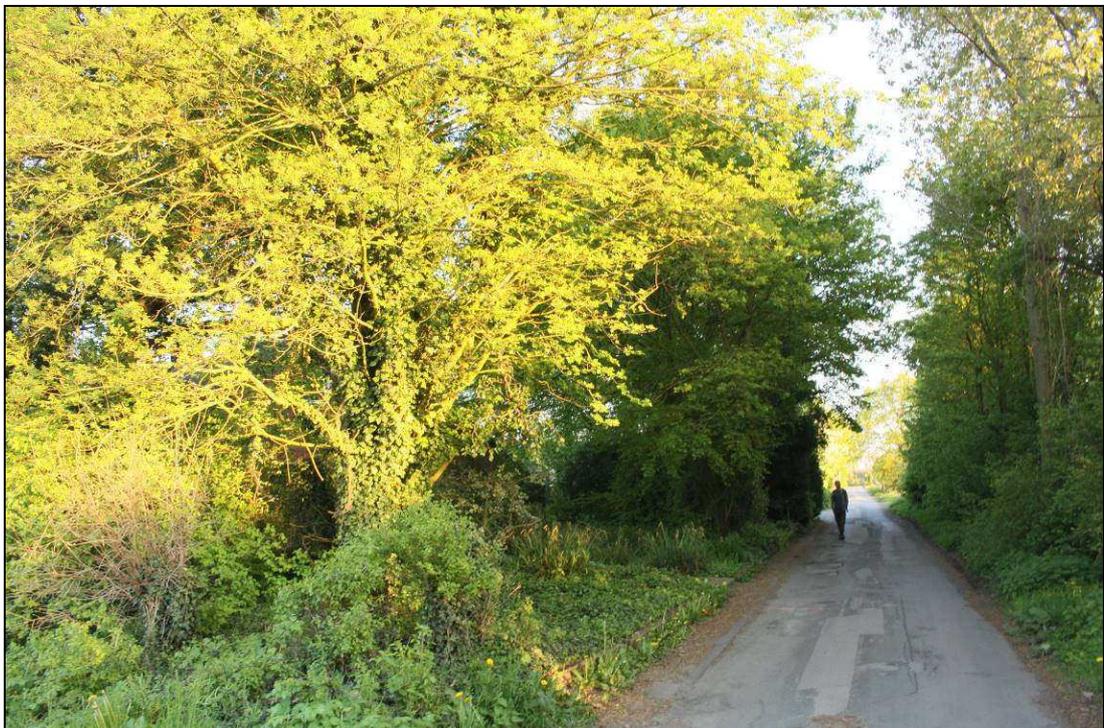
Blick über die extensiv genutzte Grünfläche südlich der Wohngrundstücke am Ahlener Weg (rechter Bildrand) und nördlich des von Gehölzen eingefassten Wildtiergeheges (links im Bild) in Richtung der westlich gelegenen Kleistraße. In der Mitte der abgestorbene Obstbaum.



Kleine Baumhöhle in dem abgestorbenen Obstbaum.



Blick Richtung Osten über die extensiv genutzte Grünfläche im Norden der östlichen Teilfläche. Rechts im Bild Gehölze des Wohngrundstücks „Blumenstraße Nr. 2“ übergehend in eine Hecke entlang der Gewächshäuser.



Blick entlang der Blumenstraße Richtung Süden. Links im Bild der ältere Gehölzbestand des Grundstücks „Blumenstraße Nr. 2“, rechts Gehölze entlang des Wildtiergeheges.



Baumhöhle in einem älteren Feldahorn im Vorgarten des Grundstücks „Blumenstraße Nr. 2“.



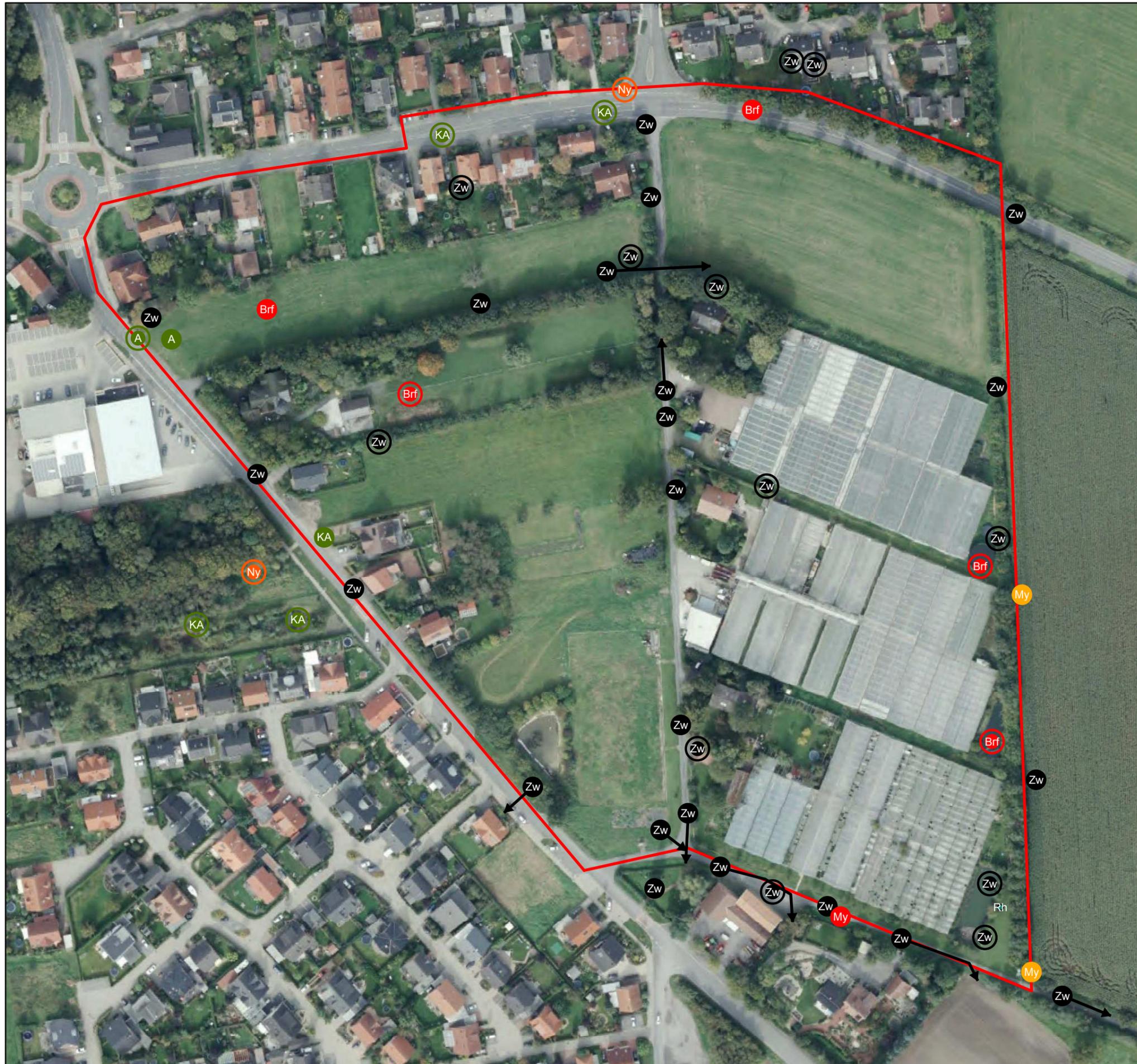
Kleingewässer an der Kleistraße mit zentralem Röhrichtbestand.

# Legende

 Untersuchungsgebiet

## Arten

-  Zw Zwergfledermaus
-  Rh Flughautfledermaus
-  Brf Breitflügelfledermaus
-  KA Kleinabendsegler
-  My Myotis  
(Unbestimmte Mausohrfledermaus)
-  A Unbestimmter Abendsegler
-  Ny Nyctaloid  
(Abendsegler o. Breitflügelfledermaus)
-  Jagd
-  Überflug mit Richtungsangabe



Aufstellung Bebauungsplan 1.40  
Blumenstraße, Drensteinfurt  
Artenschutz - Fledermäuse

Auftraggeber  
Stadt Drensteinfurt  
Landsbergplatz 7  
48317 Drensteinfurt

Maßstab:  
1:1.750



Dipl.-Biol. Shirley Wendt  
Fuhlenstraße 50  
45711 Datteln

Tel.: 02363/61479  
Mobil: 0157/85042502  
E-Mail: shirleywendt@gmx.de

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung Bebauungsplan 1.40 Blumenstraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Ziel, den erheblichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Kernstadt mit der Entwicklung eines Wohngebiets für unterschiedliche Nutzergruppen zu decken und ein Wohngebiet mit ca. 11 ha Größe zu erschließen. Das Plangebiet liegt im Südosten der Kernstadt von Drensteinfurt im Bereich Kleiststraße, Ahlener Weg und Blumenstraße und besteht aus Bestandsgebäuden, ehemaligen Gärtnereibetrieben und Grünland- und Weideflächen, teilweise mit prägenden Gehölz- und Heckenstrukturen.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

#### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

#### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

#### Messtischblatt

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

- grün günstig  
 gelb ungünstig / unzureichend  
 rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend  
 B günstig / gut  
 C ungünstig / mittel-schlecht

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es handelt sich lediglich um potenzielle Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Baumaßnahmen gelöst werden können, wie z.B. der Verlust möglicher Höhlenbäume. Diese werden unter II.2 dargestellt.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle potenzieller Quartiere vor Fällung der Bäume auf Besatz mit Fledermäusen. Erhalt der Gehölzreihe an der südlichen Planungsgrenze. Fledermausfreundliche Beleuchtung insbesondere des öffentlichen Raumes. Bauzeitbeschränkung: Abriss der Gebäude von Oktober bis Ende Februar. Erhalt der Hecke entlang der östlichen Grenze. Durchführung von CEF-Maßnahmen sollten Höhlenbäume gefällt werden.

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

#### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein